

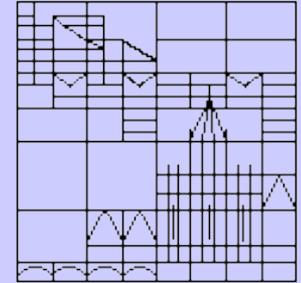
Repräsentatives Dateneigentum

– Ein zivilgesellschaftliches Bürgerrecht –

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer

Vorstellung der Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
zu dem Thema „Einführung eines besonderen Rechts an Daten“
am 23. April 2018 in Berlin

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



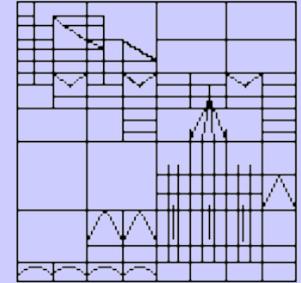
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel

21. März 2018

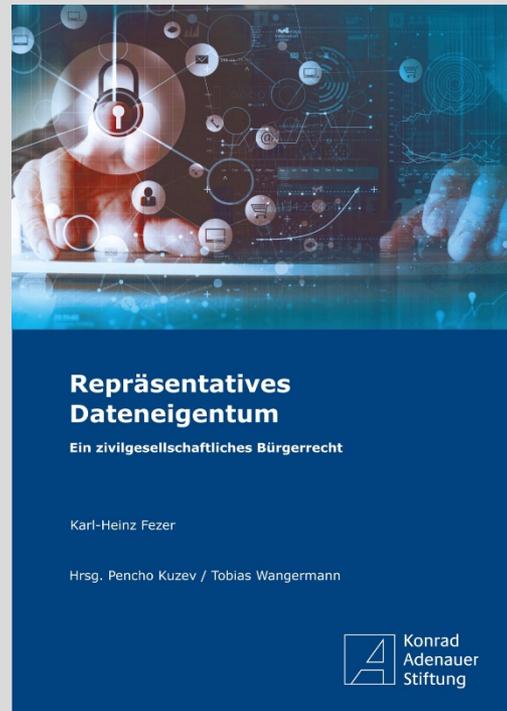
„Wenn Daten der Rohstoff der Zukunft sind, dann entscheidet die **Souveränität des Menschen** über diese Daten und damit auch über die **Frage des Eigentums** und damit der **Teilhabe jedes Einzelnen**. Wird der Einzelne auf neue Weise ausgebeutet, weil die Daten privaten Monopolen oder Staaten gehören? Oder schaffen wir es, ein **fares System des Dateneigentums** aufzubauen?“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

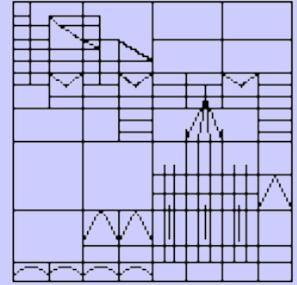


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
zu dem Thema „Einführung eines besonderen Rechts an Daten“

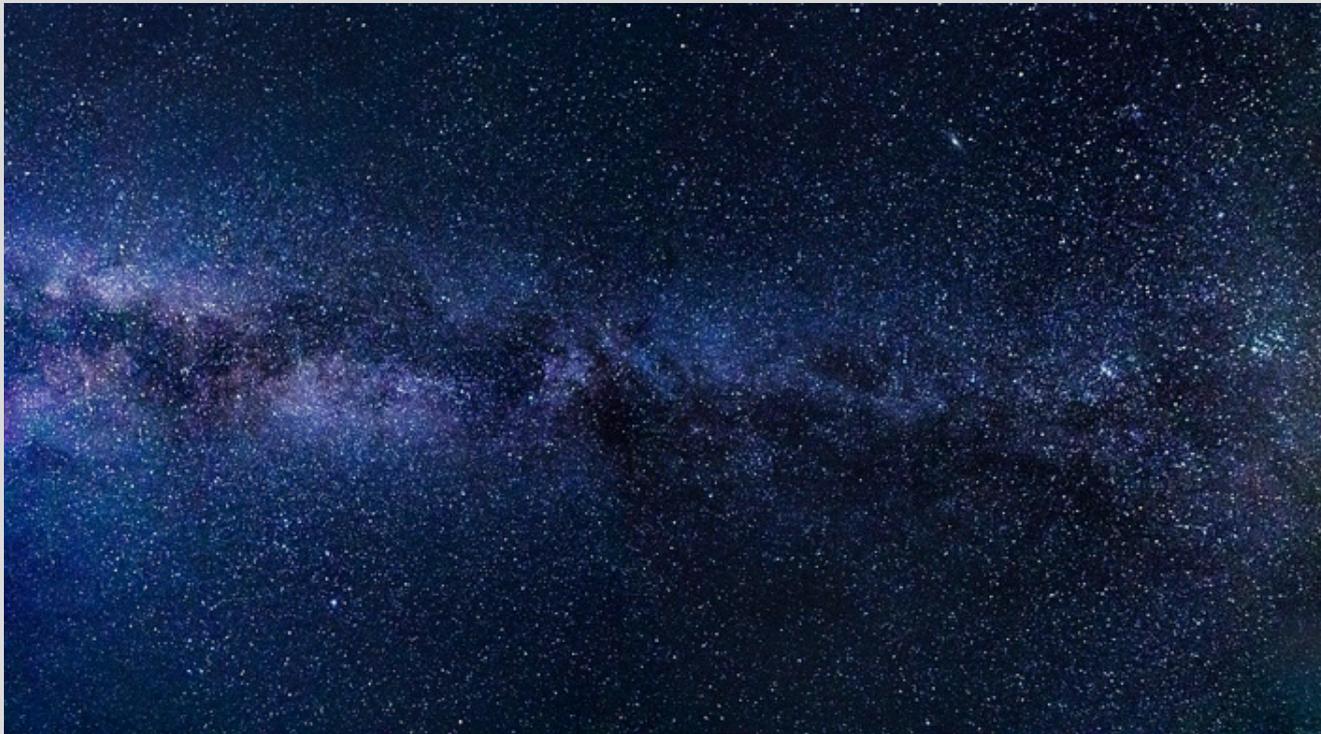


Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

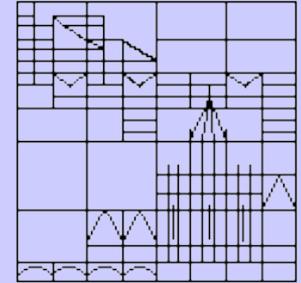


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Der digitale Kosmos weltweit – eine epochale Zeitenwende der (bürgerlichen) Gesellschaft



Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



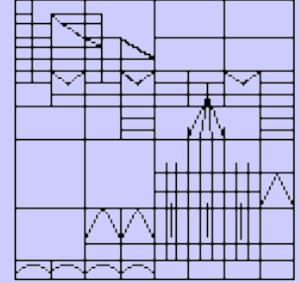
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Naturgesetzlichkeit und Menschenwerk – der Datenkosmos

„Physikfenster“ von Johannes Schreier
Heiliggeistkirche Heidelberg



Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

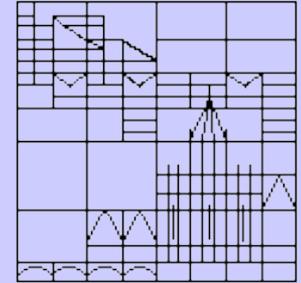


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Tulpenwiese der Blumeninsel Mainau

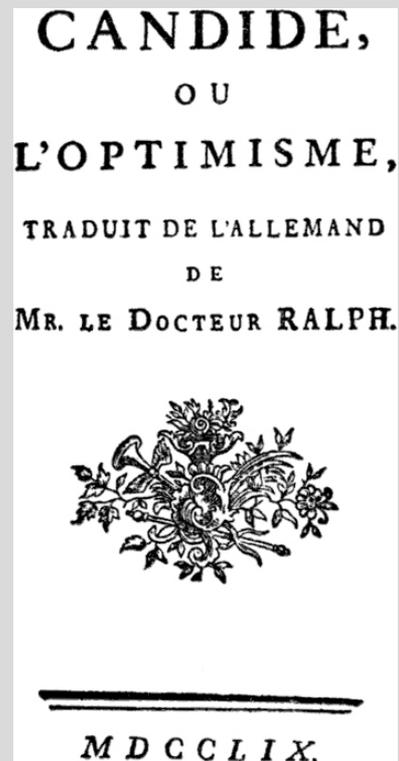


Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

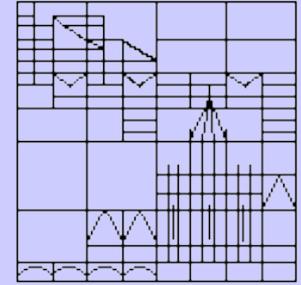


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Voltaire „Candide ou l'optimisme“ (1759)



Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

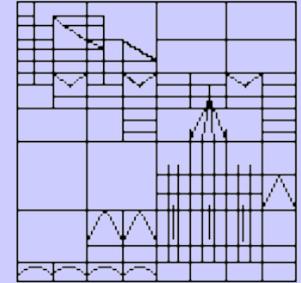


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Voltaire „Candide ou l'optimisme“ (1759) – der letzte Satz des Romans:
„Il faut cultiver notre jardin.“ – Multiple von Saskia Breitenreicher



Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

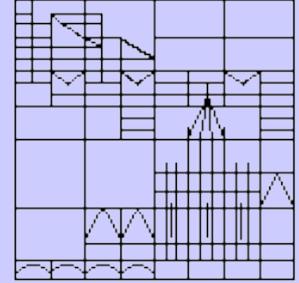
Kapitel A der Studie „Digitalisierung der Gesellschaft und Dateneigentumsordnung“



A | DIGITALISIERUNG DER ZIVILGESELLSCHAFT UND DATENEIGENTUMSORDNUNG

Regelungsgegenstand des digitalen Eigentumschutzes ist die Bürgerautonomie als zivilgesellschaftliche Handlungs- und Gestaltungskompetenz. Die Rechtskonstitution eines Eigentums an Daten bildet einen Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Nutzung von Daten. Die Legitimation eines Datenzugangs beruht auf dem verhaltensgenerierten Dateneigentum der Bürger.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

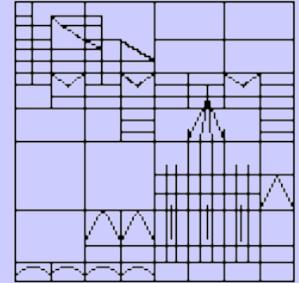
Rechtspolitische Diskussion

„Wem gehören meine Daten?“

oder

„Wer gestaltet die Architektur der digitalen Räume in der Lebenswirklichkeit der Bürger?“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

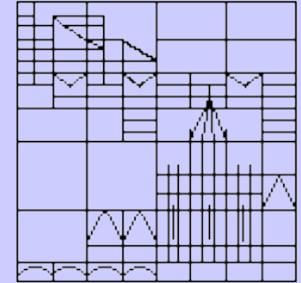
Eine zeitgeschichtliche Marginalie

Auf dem technischen Kongress des Verbands der Automobilindustrie (VDA) stellte der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG, Martin Winterkorn, im März 2014 lapidar fest:

„Die Daten gehören uns.“

Das ist ein Rechtsverständnis aus den Zeiten des Mittelalters.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

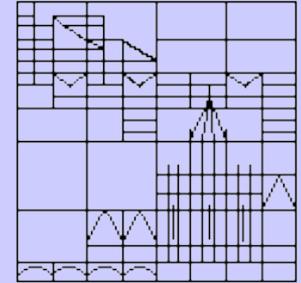


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Handlungsbedarf: Europäische Dateneigentumsordnung

In einem Datenrechtsgesetz als einem Rechtsrahmen für die Digitalisierung der Gesellschaft ist eine europäische Dateneigentumsordnung zu normieren.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

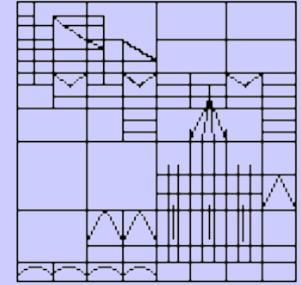
Gesetzesvorschlag: Repräsentatives Dateneigentum der Bürger

Im Kontext einer Strategie der Digitalisierung der Märkte und der Organisation einer Datenwirtschaft wird der Fokus auf die Rechtsstellung der Bürger in der Zivilgesellschaft gerichtet.

Vorgeschlagen wird ein zivilgesellschaftliches Bürgerecht, dessen Rechtsgegenstand ein digitales Dateneigentum an den verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger ist.

Das neue Immaterialgüterrecht sui generis ist rechtsinhaltlich nach dem Repräsentativprinzip auszugestalten.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Die Kulturalität der Digitalisierung

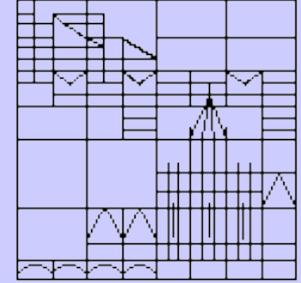
Daten sind kulturelle Tatsachen: digitale Interaktion und digitale Sprache der Bürger.

Die Vernetzung der realen Aktionsräume der Bürger ist kontinuierlicher Gegenstand einer Digitalisierung der Lebenswelt.

Datensouveränität als Rechtsprinzip gewährleistet die Autonomie der Bürger über ihre digitale Verhaltenskommunikation.

In der offenen Gesellschaft einer rechtstaatlichen Demokratie ist die Digitalisierung und Vernetzung der Zivilgesellschaft im globalen Bürgerinteresse nach dem Transparenzgebot zu gestalten.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

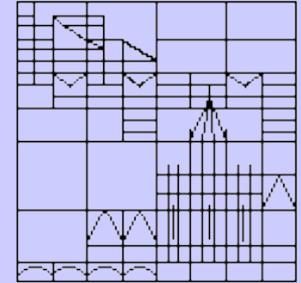
Die Reflexivität der verhaltensgenerierten Daten

Die Verhaltensgenerierung der Bürgerdaten ist rechtserhebliches Kulturhandeln.

Verhaltensgenerierte Daten sind nicht nur binäre Codes, sondern konkrete Informationsdaten der Bürger und über die Bürger.

Die reflexive Funktionsweise und komplexe Kontinuität der verhaltensgenerierten Informationsdaten und der ausgewerteten Datennetzwerke bewirkt eine zukunftsgerichtete Einwirkung auf das konkrete Leben der Bürger und nachhaltige Strukturveränderungen der Zivilgesellschaft.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

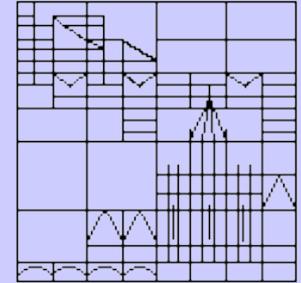


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Text der Studie

„Digitale Daten haben als kulturelle Tatsachen eine eigene Wirklichkeit: einen ontologischen Status, der von der Technizität eines digitalen Datums als ein binärer Code verschieden ist. Die Verhaltensgenerierung der digitalen Daten als ein Kommunikationsprozess erschöpft sich nicht in einer ökonomischen Transaktion. Mit der Verhaltensgenerierung der Informationsdaten der Bürger ist eine zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz rechtlich zu verbinden, die den Bürgern aus Gründen der Autonomie und Selbstbestimmung durch Zuordnung eines repräsentativen Dateneigentums zur Mitgestaltung der Zivilgesellschaft gebührt.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



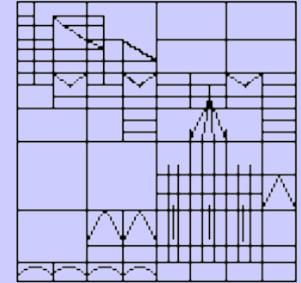
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Konvergenz von digitalem Datenschutz und digitalem Dateneigentum

Ein digitaler Datenrechtsrahmen zur rechtlichen Steuerung der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft – genauer: der gesamten Lebenswelt der Bürger – bedarf der beiden Rechtsregime einer digitalen Vertragsordnung und einer digitalen Eigentumsordnung.

Die Konvergenz von digitalem Datenschutz durch Vertragsrecht und digitalem Dateneigentumsrecht durch Rechtsgüterschutz gewährleistet eine lebensnahe und rechtssichere Datenrechtsordnung.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



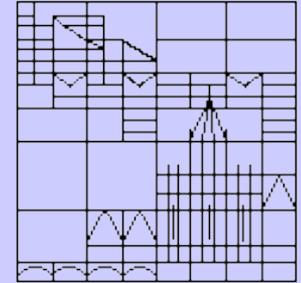
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel

21. März 2018

„Die Frage, die uns in diesen Tagen im Hinblick auf Facebook beschäftigt, was da mit den Daten passiert ist, ist nur ein Ausschnitt aus der gesamten Frage. Deshalb haben Europa und Deutschland durch die Erfahrung mit der sozialen Marktwirtschaft die einmalige Chance, hier wieder ein gerechtes, den **Menschen in den Mittelpunkt** stellendes System der **Teilhabe an der Souveränität der Daten** zu schaffen. Aber bis dahin haben wir noch einen weiten Weg zu gehen. Die **Datenschutz-Grundverordnung** ist ein **erster kleiner zaghafter Schritt**. Hier müssen wir **weitergehen**, wenn wir es **gerecht** machen wollen.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

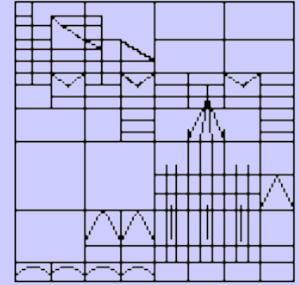


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Kumulative Normenkonkurrenz der Datenrechtsregime

Zwischen den beiden Rechtsregimen eines digitalen Datenvertragsschutzes der Verbraucher und eines Dateneigentumsschutzes der Bürger besteht kumulative Normenkonkurrenz.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

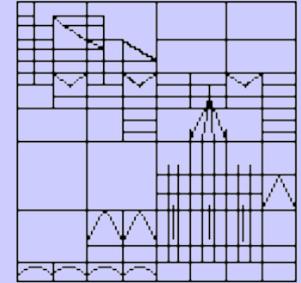
Personenbezogene Daten im Anwendungsbereich eines Dateneigentums der Bürger

Das Datenschutzrecht der Europäischen Union gründet auf dem Rechtsbegriff der personenbezogenen Daten.

Unabhängig davon, welcher Anwendungsbereich den personenbezogenen Daten in Abgrenzung zu den nichtpersonenbezogenen Daten unionsrechtlich zukommt, entsteht digitales Dateneigentum der Bürger, wenn eine digitale Verhaltensgenerierung vorliegt und weil eine digitale Verhaltenskommunikation gegeben ist.

Als verhaltensgenerierte Informationsdaten berühren personenbezogene und nichtpersonenbezogene Daten den zivilgesellschaftlichen Status des Bürgers.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

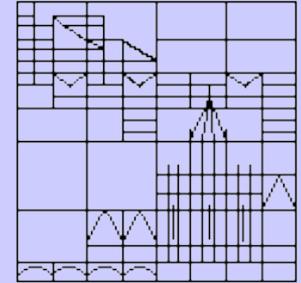


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Text der Studie

„Reflexive Daten, die maschinengeneriert oder automatisiert generiert werden, bleiben verhaltensgenerierte Daten des Bürgers, unabhängig davon, ob die Daten anonymisiert werden oder personalisiert bleiben. Das gilt auch unabhängig davon, ob im Wege der Vernetzung und Verarbeitung der verhaltensgenerierten Daten neue Daten und Datenbestände produziert werden (maschinengenerierte Daten) und neue Dateneigentumsrechte, Datennutzungsrechte oder datenbezogene Rechte anderer Art eines oder mehrerer Unternehmen – gleichsam auf der zweiten Stufe – entstehen. Zwischen den Datenrechten unterschiedlicher Art besteht kumulative Normenkonkurrenz. Auch wenn solche reflexiven Daten der zweiten Stufe als maschinengenerierte Daten in einem weiteren Sinn bezeichnet werden, sind diese reflexiven Daten eigentumsrechtlich (auch) als verhaltensgenerierte Informationsdaten der Bürger zu beurteilen.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

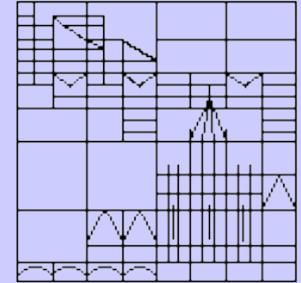


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Verfassungsoptimierender Rechtsrahmen einer digitalen Handelsordnung

Ein immaterialgüterrechtlicher Dateneigentumsschutz ist sowohl dem Vermögensschutz der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie als auch dem Autonomieschutz der Bürger zumindest verfassungsnäher als eine Beschränkung des Datenschutzes auf das Vertragsrecht und den deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

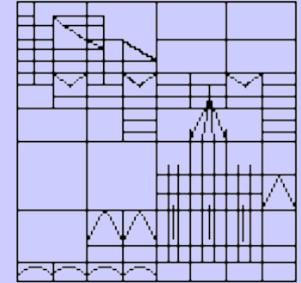


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Markt(macht)kontrolle

Die privatautonome Mitwirkung der Bürger a priori ist zu unterscheiden von einer nicht minder gebotenen Markt(macht)kontrolle der Unternehmenspraxis solcher Geschäftsmodelle zu einer kommerziellen Benutzung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationsdaten ex post durch staatliche Einrichtungen.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

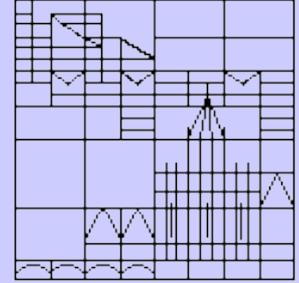
Kapitel B der Studie
„Der eigentumsrechtliche Legitimationsgrund der verhaltensgenerierten Daten
als ein Immaterialgüterrecht sui generis“



**B | EIGENTUMSRECHTLICHER
LEGITIMATIONSGRUND DER
VERHALTENSGENERIERTEN DATEN**

Das Dateneigentum als Immaterialgut
rechtlich in der Analogie zu traditionellen
Immaterialgüterrechten, wie Urheber-
recht und Patentrecht, zu begründen, ist
im rechtstheoretischen Ansatz verfehlt.
Eigentum ist ein Funktionsbegriff.
Der Inhalt der Eigentumsrechte wird von
der Funktionalität privilegierter Hand-
lungsalternativen bestimmt.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



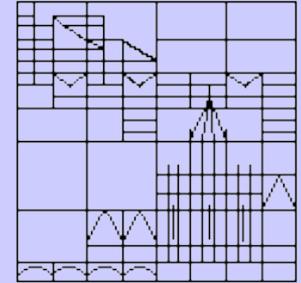
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Eigentum als zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz

Die Anerkennung eines repräsentativen Dateneigentums der Bürger im Sinne eines Immaterialgüterrechts sui generis an verhaltensgenerierten Informationsdaten nimmt einen entwicklungsgeschichtlichen Strukturwandel des Eigentumsbegriffs im Privatrecht auf.

Der Rechtsbegriff des immateriellen Eigentums wird für die Dateneigentumsordnung der globalen und digitalen Zivilgesellschaft als einer Wissens- und Informations-gesellschaft fortgeschrieben.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

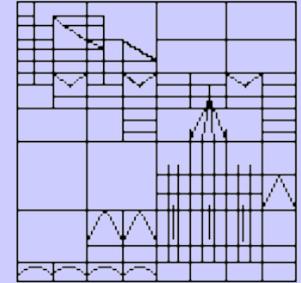
Text der Studie

„Eigentum gegenständlich als eine Habenstruktur zu beschreiben, verkürzt die soziale und kulturelle, in diesem Sinne zivilgesellschaftliche Funktionsweise des Eigentums. Die Eigentumsverletzung ist nur vordergründig eine Substanzverletzung. Erst die normative Handlungsstruktur eines Eigentumsrechts veranschaulicht dessen zivilgesellschaftliche Dimension. Die Rechtsmacht des Inhabers eines Eigentumsrechts ist Verrechtlichung seiner personalen Handlungskompetenz: die Verbürgung von Handlungsalternativen des Bürgers. Eigentum ist freiheitlicher Gestaltungsraum durch Recht.

Das gilt auch in den digitalen Lebensräumen der Bürger einer global vernetzten Welt.

Eigentum verbürgt dem Bürger als Rechtsinhaber privilegierte Handlungsräume. Ein bestimmter Lebensbereich des Bürgers wird zum Rechtsbereich einer personalen Teilhabe. Das ist der Sinn der personalen Freiheit: Autonomie als Selbstgesetzgebung.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

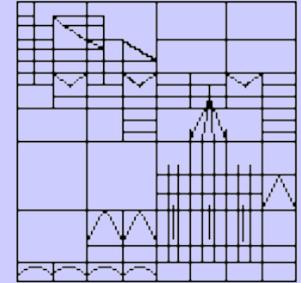


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Freiheitsverbürgung durch Dateneigentum

Die zivilgesellschaftliche Gestaltungsmacht des Bürgers, in der offenen Gesellschaft konkrete Lebensbereiche nach seiner selbstbestimmten Wahl autonom zu organisieren, beschreibt den freiheitsverbürgenden Normzweck eines immaterial-güterrechtlichen Dateneigentums als ein Bürgerrecht.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

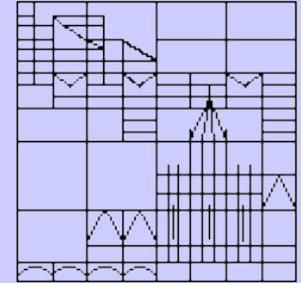
Der immaterialgüterrechtliche Legitimationsgrund einer digitalen Verhaltensgenerierung

In der Historie der bürgerlichen Gesellschaft war die persönliche geistige Schöpfung der Legitimationsgrund des immaterialgüterrechtlichen Eigentums.

Im 21. Jahrhundert der Globalisierung einer digitalen Wissens- und Informationsgesellschaft ist originärer Legitimationsgrund eines repräsentativen Dateneigentums als ein Bürgerrecht die digitale Verhaltensgenerierung der Informationsdaten der Bürger in den digitalen Lebensräumen.

Als ein Immaterialgut wird das digitale Dateneigentum den Bürgern individualrechtlich zugeordnet.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

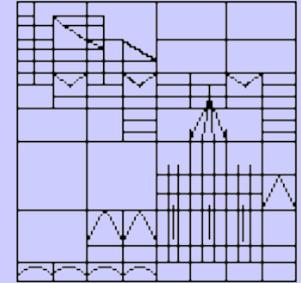


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Frankfurter Reichsverfassung (Paulskirchenverfassung), 1849

§ 164 „Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

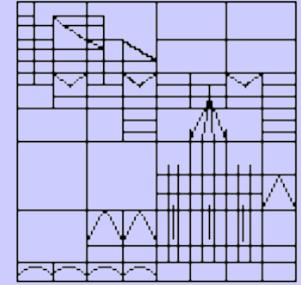
Das Narrativ zur Genesis des Immaterialgüterrechtsschutzes

Seit den Zeiten der Naturrechtslehren ist die Rechtskonstitution von geistigen Eigentumsrechten oder Immaterialgüterrechten der Idee der individuellen Freiheit der Person verpflichtet. Diese Rechtsgüter stellen als personale Teilhabebereiche rechtsstrukturell Konkretionen der Eigentumsidee dar.

In der Gegenwart wird die Legitimation des Rechtsgüterschutzes durch die Naturrechtslehren von der Rechtsqualität der Menschenrechte in der Grundrechtsdemokratie abgelöst.

Vergleichbar der Genesis der Immaterialgüterrechtstheorie wird die Eigentumsidee zur Konstituierung eines digitalen Dateneigentums als Bürgerrecht grundrechtskonkretisierend umgesetzt.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

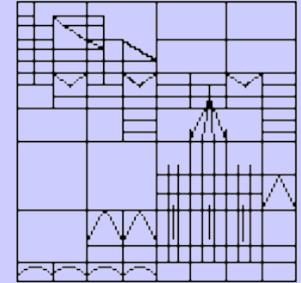


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Text der Studie

„Die rechtspolitische Berechtigung im Sinne eines Berufs unserer Zeit für die Kodifikation eines immaterialgüterrechtlichen Eigentumsrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger und damit an im Markt existenten Wirtschaftsgütern verlangt nicht den Nachweis eines Marktversagens als einer empirischen Voraussetzung einer solchen eigentumsrechtlichen Rechtskonstitution. Die Legitimation eines Gesetzgebungsaktes zur rechtlichen Anerkennung von Eigentumsrechten gründet nicht ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Analyse der Marktrationalität im Sinne von ökonomischer Effizienz. In der kontinentaleuropäischen Tradition (zumindest) werden die Regelungsgegenstände von Eigentumsrechten nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial und kulturell sowie allgemein ethisch begutachtet, um einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers zu begründen.

Im Datenrecht ist die Gesetzgebung an der soziokulturellen Struktur der verhaltensgenerierten Daten auszurichten und die Analytik eines Marktversagens an der intrinsischen Natur dieser digitalen Daten zu orientieren. Unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen, auch der politischen und nicht nur der ökonomischen Interessen der Bürger und deren Stellung als Funktionsträger in einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung der Grundrechtsdemokratie sind die Gründe für die Annahme eines Marktversagens eher wahrscheinlich.“



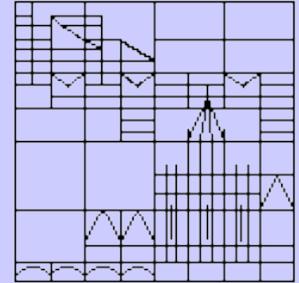
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Kapitel C der Studie „Rechtsnatur und Rechtsinhalt eines repräsentativen Dateneigentums der Bürger“



C | RECHTSNATUR UND RECHTS- INHALT EINES REPRÄSENTATIVEN DATENEIGENTUMS

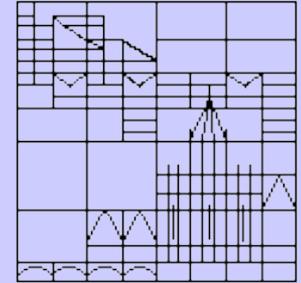
Vorgeschlagen wird die Rechtskonstitution eines repräsentativen Dateneigentums an verhaltensgenerierten Informationsdaten als ein Immaterialgüterrecht sui generis der Bürger. Seiner Rechtsnatur nach ist das Dateneigentumsrecht ein zivilrechtliches Individualrecht der Bürger als ein Abwehrrecht und Benutzungsrecht.



Zivilrechtlicher Ausgangspunkt eines Dateneigentumsrechts (1)

Ein immaterialgüterrechtliches Dateneigentumsrecht ist

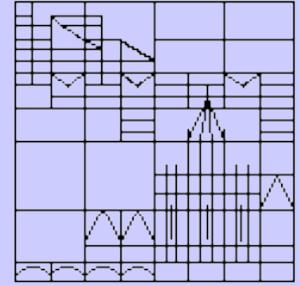
- nach seiner Rechtsnatur ein zivilrechtliches Individualrecht
- nach seiner Rechtsstruktur ein Abwehrrecht und Benutzungsrecht.



Zivilrechtlicher Ausgangspunkt eines Dateneigentumsrechts (2)

Die Individualrechtsstruktur des immaterialgüterrechtlichen Dateneigentumsrechts begründet

- einen Einwilligungsvorbehalt (Abwehrrecht)
- eine Vermögensausgleichsregelung (Benutzungsrecht).



Rechtsinhalt und Rechtsstruktur des digitalen Dateneigentums (1)

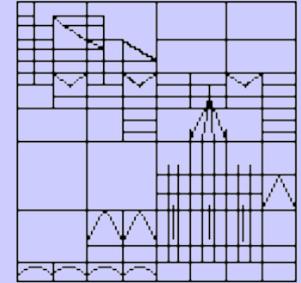
Digitales Dateneigentum der Bürger bedarf eines der Digitalisierung der Gesellschaft adäquaten Rechtsinhalts.

Rechtsinhalt und Rechtsstruktur des digitalen Dateneigentumsrechts sind

- an den neuen Rechtsgegenstand des Eigentums
- an die zivilgesellschaftlichen Rechtsinstrumente zur Rechtewahrnehmung

anzugleichen.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



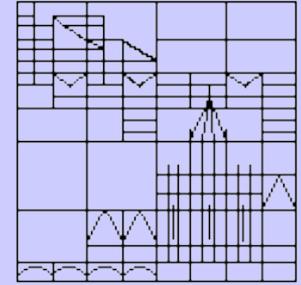
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Rechtsinhalt und Rechtsstruktur des digitalen Dateneigentums (2)

Unter Rückgriff auf die Freiheitsidee des Eigentums als einer personalen Teilhabe des Individuums an der Lebenswirklichkeit der Gesellschaft ist das digitale Dateneigentum rechtsinhaltlich im Sinne einer

zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger

zu regeln.



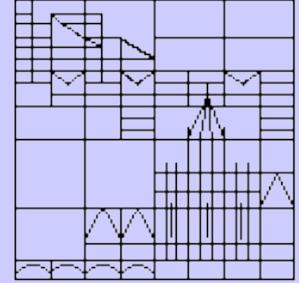
Rechtsinhalt und Rechtsstruktur des digitalen Dateneigentums (3)

Das traditionelle Rechtsverständnis zu der Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Rechtsgegenstand des Eigentums bedeutet datenrechtlich eine zivilgesellschaftliche Regelungs- und Gestaltungsmacht der Bürger über die verhaltensgenerierten Daten.

Das traditionelle Rechtsverständnis zu der Übertragbarkeit des Eigentumsgegenstands bedeutet datenrechtlich zivilgesellschaftliche Mitwirkung der Bürger bei der Art und Weise der Organisation des Datengeschehens.

Die zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenzen der Bürger treten an die Stelle von Rechtsverfügung und Rechtsübertragung der einzelnen Daten.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



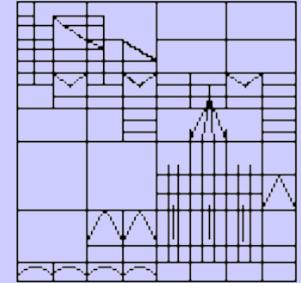
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Faktizität des ersten Datenzugriffs und personale Anthropologie des Eigentums (1)

Der archetypische Zuordnungsbezug des Eigentums zu einer Person war in fragmentierten Gesellschaftsstrukturen noch von einer ausschließlich tatsächlichen Herrschaft über eine Sache oder einen Lebensbereich wie Haus und Hof abhängig und dadurch begründet. Das galt vergleichbar für die mittelalterlichen Besitzstrukturen. Ein Sichzueigenmachen und Zueigenhaben war Ausdruck einer realen Machtposition: Sachherrschaft und Herrschaftsmacht.

Erst zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert wurde der abstrakte Personenbezug des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs als eine formale Rechtsfigur rechtsinhaltlich im Sinne eines personalen Freiheitsbezugs ausgefüllt.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



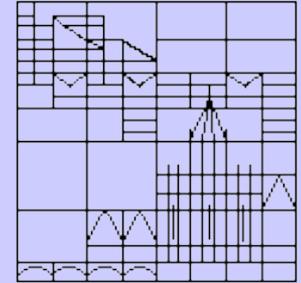
Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Faktizität des ersten Datenzugriffs und personale Anthropologie des Eigentums (2)

Die verhaltensgenerierten Bürgerdaten sind keine – einer Allmende vergleichbaren – Gemeingüter. Auf dieser Idee mag die Usurpation der Daten durch die Datenunternehmen beruhen.

Die Faktizität des ersten Zugriffs der Unternehmen auf die Daten stellt keine Rechtfertigung einer solchen Rechtskonstitution – schon auf der ersten Stufe und nicht erst auf der zweiten Stufe – anhand des unternehmerischen Geheimnisschutzes dar.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

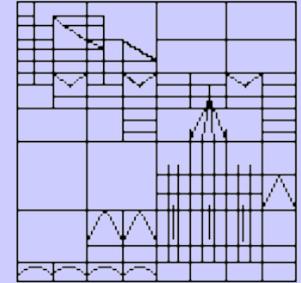


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Text der Studie

„Die digitale Gestaltung der zivilgesellschaftlichen Lebensbereiche der Bürger erfolgt gegenwärtig in einem globalen Prozessgeschehen einer Algorithmus basierten Informationsverarbeitung der Bürgerdaten nach den transnationalen Direktiven bestimmter Unternehmen ohne Bürgerbeteiligung. Das willkürliche Sichzueigenmachen der Bürgerdaten im Wege einer tatsächlichen Gestaltungsmacht der Datenunternehmen veranschaulicht einen Gesellschaftszustand, in dem ein ordnungskonstitutives und freiheitsverbürgendes Eigentumsrecht der Bürger an ihren Informationsdaten als ein Rechtsgegenstand der Zivilgesellschaft fehlt. Die digitale und vernetzte Zivilgesellschaft bedarf einer rechtlich verbürgten Mitwirkung der Bürger, die Bürger bedürfen einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz als ein digitales Bürgerrecht.“

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

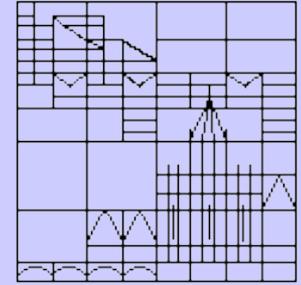
Repräsentativprinzip und digitales Dateneigentum

Die repräsentative Wahrnehmung von Bürgerrechten stellt ein ureigenes Prinzip der Organisation demokratischer Gesellschaftsordnungen dar.

Ein eigentumsrechtliches Repräsentativsystem bedeutet die Wahrnehmung der Bürgerinteressen als Dateneigentümer durch Repräsentanten, die in einem Repräsentativorgan organisiert sind.

Die Implementierung eines Repräsentativorgans zur Wahrnehmung einer zivilgesellschaftlichen Gestaltungskompetenz der Bürger, deren Aufgabe die Wahrnehmung von Dateneigentumsrechten bei der Vereinbarung von Netznormen im Sinne einer Architektur der digitalen Räume ist, erfährt eine demokratische und rechts-staatliche – gleichsam rechtsinstitutionelle – Legitimation.

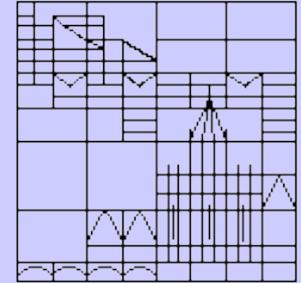
Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Repräsentativprinzip und digitaler Komplex der Verhaltensgenerierung und Verhaltenssteuerung

Bei der Digitalisierung und Vernetzung der Gesellschaft, die sich als ein integrativer Komplex von Verhaltensgenerierung und Verhaltenssteuerung erweist, wird sich der demokratische Rechtsstaat durch die zivilgesellschaftliche Gestaltungskompetenz der Bürger einmal mehr als ein selbstreferentielles System bewähren.



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

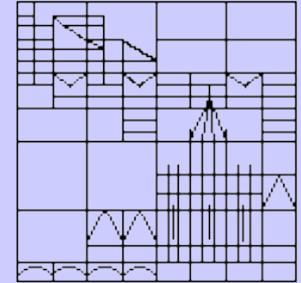
Kapitel D der Studie „Datenagentur als Repräsentativorgan und zweckgebundenes Datensondervermögen“



D | DATENAGENTUR ALS REPRÄSENTATIV- ORGAN MIT ZWECKGEBUNDEMENEM SONDERVERMÖGEN

Die zivilgesellschaftliche Gestaltungs-
kompetenz wird an eine Datenagentur
als Repräsentativorgan übertragen.
Ihr Regelungsgegenstand sind die
Geschäftsmodelle von Unternehmen:
das Sammeln verhaltensgenerierter Daten,
sowie deren Bearbeitung, Verwertung
und Vermarktung. Die Verwendung des
Sondervermögens sollte den Interessen
aller Bürger zugutekommen.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

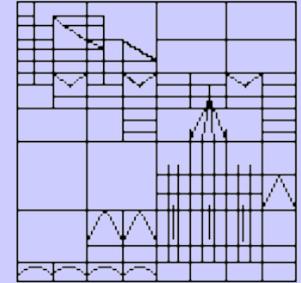
Datenagentur als Repräsentativorgan

Das organisationsrechtliche Pendant zur Rechtskonstitution eines repräsentativen Dateneigentums als ein digitales Bürgerrecht ist die Einrichtung einer Datenagentur als ein Repräsentativorgan der Bürger.

Zivilgesellschaftstheoretisch handelt es sich um ein handlungsorientiertes und akteurzentriertes, normatives Instrument der Bürgerorganisation in der Zivilgesellschaft.

Die Einführung eines neuen Rechtsinstruments entspricht einer im Konsultationsprozess zur europäischen Datenwirtschaft überwiegend erhobenen Forderung.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Koalitionsvertrag

zwischen CDU, CSU und SPD
19. Legislaturperiode

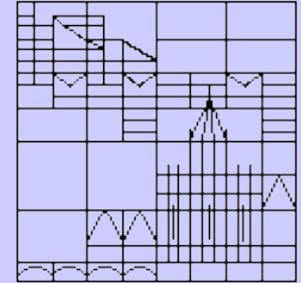
„Die Bundesregierung wird einen **Digitalrat** berufen, der einen engen Austausch zwischen Politik und nationalen sowie internationalen Experten ermöglicht.“

Zeilen 2025,2026

„Wir werden zeitnah eine **Daten-Ethikkommission** einrichten, die Regierung und Parlament innerhalb eines Jahres einen Entwicklungsrahmen für Datenpolitik, den Umgang mit Algorithmen, künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen vorschlägt.“

Zeilen 2096 bis 2098

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

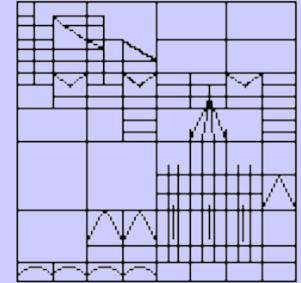


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Regelungsgegenstand, Aufgaben und Organisationsstruktur einer Datenagentur

Allgemeiner Regelungsgegenstand einer Datenagentur ist die Regulierung der Digitalwirtschaft. Das sind die Geschäftsmodelle und Geschäftsbereiche der Unternehmen der kommerziellen Produktion, Sammlung, Verbindung, Bearbeitung, Vernetzung und Vermarktung von verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger.

Die Datenagentur verhandelt als Repräsentativorgan der Bürger mit den Unternehmen die Digitalisierungsbedingungen einer digitalen Generierung der Bürgerdaten und deren weitere Verwendung.



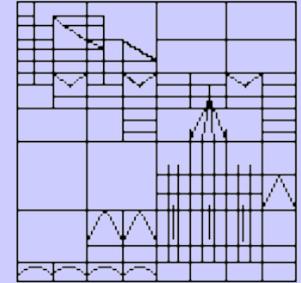
Digitale Verhaltensstandards und transparente Algorithmen

Die Vereinbarung von digitalen Verhaltensstandards („Netznormen“)

- zur Herstellung von Transparenz der Art und des Einsatzes von Algorithmen:
Finalität der Algorithmen
- über den Zugang zu Datenbeständen und deren Operationalität

stellt ein kooperatives Steuerungsinstrument einer zivilgesellschaftlichen Rechtsge-
staltung dar.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz

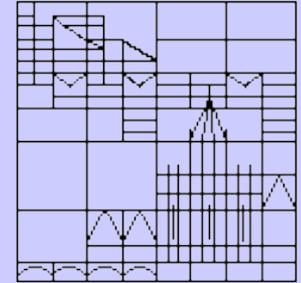


Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

Rechtsprinzipien einer digitalen Rechtsgestaltung

- Datensouveränität als Programm der digitalen Verhaltensstandards
- Transparenzgebot im Sinne von Daten- und Algorithmustransparenz
- Digitalrechte zu Datenzugang, Datenportabilität und Dateninteroperabilität

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

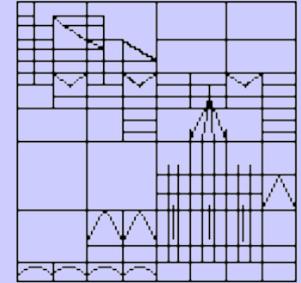
Organisationsstruktur einer Datenagentur

Die Zusammensetzung der Datenagentur sollte die Pluralität der Zivilgesellschaft widerspiegeln.

Die Datenagentur kann als empfehlendes oder als entscheidendes Gremium organisiert werden.

Unabhängig von der Reichweite einer datengesetzlichen Kompetenzzuweisung besteht die demokratisch-rechtsstaatliche Integration der Organisationsstruktur der Datenagentur.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

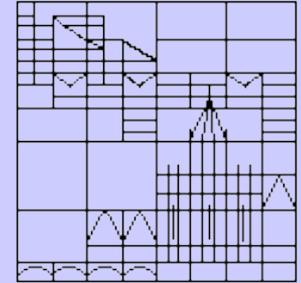
Digitales Dateneigentum

Das digitale Dateneigentum der Bürger ist ein

- repräsentatives
- kontinuierliches
- zeitliches

Immaterialgüterrecht oder Datengüterrecht sui generis.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

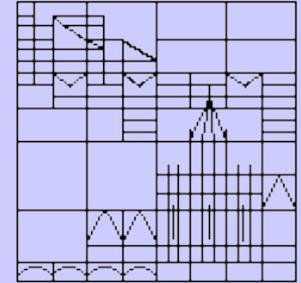
Einrichtung eines zweckgebundenen Datensondervermögens

Als eine optionale Rechtsgestaltung wird die Einrichtung eines zweckgebundenen Datensondervermögens vorgeschlagen.

Die Verwendung des Sondervermögens sollte den Interessen der Bürger an der Digitalisierung und Vernetzung ihrer Lebenswelt zugutekommen.

Denkbar ist eine Ausschüttung an zertifizierte Einrichtungen und Institutionen zum Zwecke der digitalen Bildung und Ausbildung, der digitalen Datensicherheit und der digitalen Infrastruktur.

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer
Universität Konstanz



Repräsentatives Dateneigentum – ein Bürgerrecht

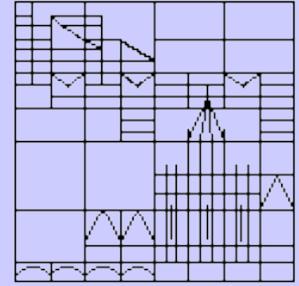
„Lass dich nie dazu verleiten, Probleme ernst zu nehmen, bei denen es um Worte und ihre Bedeutung geht. Was man ernst nehmen muss, sind Fragen und Behauptungen über Tatsachen: Theorien und Hypothesen; die Probleme, die sie lösen und die Probleme, die sie aufwerfen.“

Sir Karl R. Popper

Eigentum

Dateneigentum an verhaltensgenerierten Daten
Dateneigentum als Immaterialgüterrecht sui generis
Datengüterrecht
Digitales Datenrecht

Digitale Bürgerrechte an Daten



Repräsentatives Dateneigentum

– Ein zivilgesellschaftliches Bürgerrecht –

Professor Dr. Karl-Heinz Fezer

Vorstellung der Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
zu dem Thema „Einführung eines besonderen Rechts an Daten“
am 23. April 2018 in Berlin